

---

## Publikations- und Kennzeichnungsreglement Mediapulse Online Content Data

**Wer wissenschaftliche Daten verwendet, der ergänzt sie immer mit einer Quellenangabe. Damit hat jeder Empfänger die Möglichkeit, die Daten nachzubilden. Aus der Quelle ist ersichtlich, mit welchen Daten gearbeitet wurde und welche Bedingungen der Auswerter für die Analyse festgelegt hat.**

**In diesem Reglement werden die verbindlichen Regeln für die Veröffentlichung der «Mediapulse Online Content Data» dokumentiert.**

### 1. Generelle Regelungen

- 1 Unter Publikation wird die Veröffentlichung von Content-Daten auf allen medialen Plattformen, in Pressemitteilungen, Präsentationen an Fachtagungen bzw. öffentlichen Veranstaltungen verstanden.
- 2 Mediapulse publiziert alle marktrelevanten Leistungsdaten der an der Onlineforschung teilnehmenden Angebote monatlich auf ihrer Website ([www.mediapulse.ch](http://www.mediapulse.ch)).
- 3 An dieses Reglement haben sich alle Datenbezieher zu halten.
- 4 Bedingt durch eine völlig neue Erhebungsmethode der Onlineforschung von Mediapulse sind Vergleiche der «Traffic-Daten» mit NET-Matrix Audit-Daten etc. nicht zulässig.
- 5 Die korrekte Angabe der Quelle «Mediapulse Online Content Traffic Data» ist verbindlich.

### 2. Kennzeichnungsregeln der einzelnen Bezugsgrössen

- 6 Die in diesem Dokument definierten Kennzeichnungsregeln für einzelne Bezugsgrössen stellen sicher, dass ein Dritter die publizierten Zahlen nachvollziehen kann. Zusätzlich zu den generellen Kennzeichnungsregeln gemäss Kapitel 3 dieses Dokuments sind folgende Bezugsgrössen in allen Publikationen deutlich zu definieren:
  - Angebot
  - Gebiet (Schweiz und/oder Ausland)
  - Zeitperiode
  - Fact
- 7 **Angebot**  
Der Name des Angebots und dessen Spezifizierung, insbesondere die Kennzeichnung von Netzwerkangeboten, muss eindeutig deklariert werden.
- 8 **Gebiet**  
Es muss deutlich ersichtlich sein, ob sich die Daten ausschliesslich auf die Schweiz oder das Ausland beziehen oder ob der gesamte Traffic einbezogen wird.
- 9 **Zeitperiode**  
Es muss deutlich ersichtlich sein, welcher Zeitraum analysiert wird (zum Beispiel 1. Juli- 31. August 2021 oder 2. Semester 2021). Wird Bezug auf eine andere Zeitperiode genommen, so ist diese ebenfalls deutlich zu benennen.

## 10 Facts

Es muss deutlich ersichtlich sein, welches Fact dargestellt wird. Hierbei sind die offiziell verwendeten Bezeichnungen zu verwenden (zum Beispiel «Total Visits», «CH Visits», «Total Duration», «Duration/Visit» oder «Average IDs per day»).

Eigene Berechnungen und Kalkulationen müssen grundsätzlich deutlich gekennzeichnet werden.

### **Beispiel für eine korrekte Quellenangabe:**

Quelle: Mediapulse Online Content Traffic Data, Schweiz, ticketcorner.ch, 4. Quartal 2021, Total Duration.